

GP Teil 2 – Randlosbrille (§7 Abs. 3))

Nr.	Kriterium	Normverweis aus der Ausbildungsverordnung	%	Beschreibung
1.	Ausrichtung:	§7 Abs. 3, Ziff. 1b)	10%	Der Punkt „Ausrichtung“ beinhaltet die Bewertung der Erfüllung sämtlicher Kriterien, die für eine fach- und sachgerechte Ausrichtung notwendig sind. Dies beinhaltet insbesondere Bügelöffnungswinkel, Inklination, gleichmäßige Vorneigung, Propeller und die Padstellung.
2.	Schleifarbeit/ Zentrierung:	§7 Abs. 3, Ziff. 1a)	20%	Der Punkt „Schleifarbeit/Zentrierung“ beinhaltet die Bewertung der vorgegebenen Maße innerhalb der vorgegebenen Toleranzen, die Bewertung der Abkantung sowie die Beurteilung der gesamten Oberflächen der Brillengläser. Liegen die eingearbeiteten Maße innerhalb der vorgegebenen Toleranzen, ist die volle Punktzahl zu geben. Liegen die eingearbeiteten Maße außerhalb der vorgegebenen Toleranzen, sind null Punkte zu geben.
3.	Bohrarbeiten:	§7 Abs. 3, Ziff. 1a)	20%	Der Punkt „Bohrarbeiten“ beinhaltet die Bewertung der vorgegebenen Maße innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. Außerdem wird die Ausführung der Bohrungen/Kerben sowie der Befestigungsmechanismen bewertet. Liegen die eingearbeiteten Maße außerhalb der vorgegebenen Toleranzen, sind null Punkte zu geben.
4.	Auftragserfüllung:	§7 Abs. 3, Ziff. 1a)	35%	Der Punkt „Auftragserfüllung“ beinhaltet die Bewertung der Erfüllung des geforderten Auftrags. Dies setzt einen vollständig schriftlich formulierten Auftrag voraus, welcher die Kriterien zur Abgabefähigkeit des Prüfstücks enthalten muss. Nur bei Erfüllung aller in der Aufgabenstellung geforderten Punkte ist die volle Punktzahl zu geben. Ist einer der geforderten Punkte der Aufgabenstellung nicht erfüllt, sind null Punkte zu geben.
5.	Optische Gebrauchsfähigkeit:	§7 Abs. 3, Ziff. 1a)	10%	Der Punkt „Optische Gebrauchsfähigkeit“ beinhaltet die Bewertung der in der Aufgabenstellung geforderten und eingearbeiteten Zentriermaße und Achslagen. Nur bei Einhaltung aller Maße ist die volle Punktzahl zu geben. Ist eines der geforderten Maße aus der Aufgabenstellung nicht erfüllt, sind null Punkte zu geben.
6.	Eigenbewertung:	§7 Abs. 3, Ziff. 1c)	5%	Hier wird bewertet, ob der Prüfling seine eigenen durchgeführten Arbeiten realistisch eingeschätzt und beurteilt hat.

GP Teil 2 – Augenoptische Versorgung (§7 Abs. 4))

Nr.	Kriterium	Normverweis aus der Ausbildungsverordnung	%	Beschreibung
1.	Aufgabenerfüllung:	§7 Abs. 4, Ziff. 1a) & 1b)	55%	Der Punkt „Aufgabenerfüllung“ beinhaltet die Bewertung der Bedarfsanalyse, der Methodenkompetenz sowie der Fachkompetenz.
2.	Voranpassung/ Zentrierung:	§7 Abs. 4, Ziff. 1c) & 1d)	20%	Der Punkt „Voranpassung/Zentrierung“ beinhaltet die Bewertung der anatomischen Voranpassung der Brillenfassung sowie die Ermittlung aller notwendigen Messdaten zur fachgerechten Verarbeitung der verkauften Brillengläser.
3.	Verarbeitung:	§7 Abs. 4, Ziff. 1e)	5%	Der Punkt „Verarbeitung“ beinhaltet die Bewertung der Einhaltung der in Punkt 2 ermittelten Messdaten in der angefertigten Brille.
4.	Endanpassung/ Einweisung:	§7 Abs. 4, Ziff. 1f)	20%	Der Punkt „Endanpassung/Einweisung“ beinhaltet die Bewertung der optisch/anatomischen Endanpassung der Brillenfassung sowie die Bewertung der Einweisung in die Pflege und den Gebrauch der verkauften Sehhilfe.

Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens wird den Prüfungsausschüssen die nachfolgende Toleranztabelle zur Anwendung empfohlen. Alle Maße, die innerhalb der vorgegebenen Toleranz liegen, sollen mit der vollen Punktzahl bewertet werden. Alle Maße, die außerhalb der vorgegebenen Toleranz liegen, sollen mit null Punkten bewertet werden.

ZVA-Toleranzen

Zentrierung monokular	
Vertikale Maße	+/- 1,00 mm
Horizontale Maße	+/- 1,00 mm
Achsen	+/- 2°
Zentrierung binokular	
Vertikale Maße	+/- 1,00 mm
Horizontale Maße	+/- 1,00 mm
Maße bei Zell-, Metall- & Schleifarbeiten	+/- 0,20 mm